

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung) und kassenindividuelle Projektförderung in Hessen 2016

GKV-Selbsthilfeförderung
Hessen



Agenda

1. Rechtliche Grundlagen

2. Pauschalförderung

3. Änderungen Pauschalförderung seit 2014

4. Abgrenzung zur Projektförderung

Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Änderung ab dem 01.01.2016

- Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 das »Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention« verabschiedet.

Mit dem Gesetz wurde der § 20c SGB V verändert:

- Änderung in § 20h SGB V
- Erhöhung des Richtwertes in 2016 für die Förderung der Selbsthilfe auf 1,05 € pro Versicherten (im Jahr 2015 waren es 0,64 € pro Versicherten)

Gesetzliche Grundlage:

§ 20h SGB V :

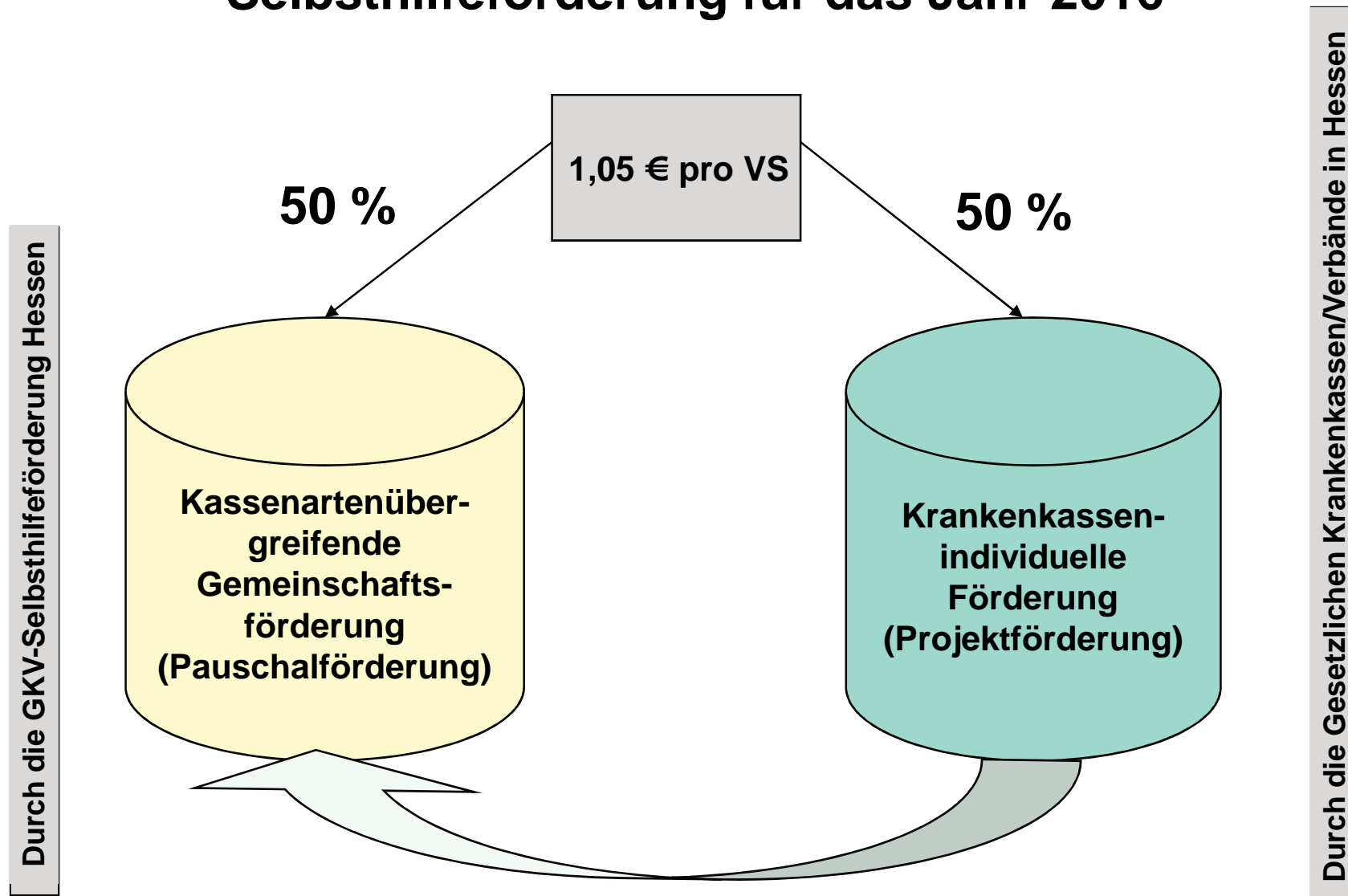
- Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern Selbsthilfegruppen und –organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei [...] Krankheiten [...] zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen [...].
- Die Ausgaben der Krankenkassen [...] sollen insgesamt im Jahr 2006 für jeden ihrer Versicherten einen Betrag von 0,55 EUR umfassen; [...] in den Folgejahren [...] anzupassen. Aktueller Wert 2016: 1,05€ je Versicherten.
- Mindestens 50 vom Hundert der Mittel sind für kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung aufzubringen.
- Erreicht eine Krankenkasse den genannten Betrag der Förderung in einem Jahr nicht, hat sie die nicht verausgabten Fördermittel im Folgejahr zusätzlich für die Gemeinschaftsförderung zur Verfügung zu stellen.

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

Grundlage für die Bearbeitung der Pauschal- und Projektförderung ist der „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 17. Juni 2013“



Selbsthilfeförderung für das Jahr 2016



Agenda

1. Rechtliche Grundlagen

2. Pauschalförderung

3. Änderungen Pauschalförderung seit 2014

4. Abgrenzung zur Projektförderung

Pauschalförderung

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten.
- Herstellung von Transparenz über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und Mittelverwendung in den Antragsunterlagen.
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe.
- Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

Pauschalförderung

Besondere Fördervoraussetzung für Selbsthilfegruppen (Auszug aus dem Leitfaden):

- Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten bei chronischen Erkrankungen stehen im Mittelpunkt der Arbeit.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- Existenz der Gruppe von mindestens drei Monaten am 31.03.2016. Erstmalige Förderung auch unterjährig möglich.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Offenheit für neue Mitglieder.
- Keine professionelle Leitung, d.h. ausschließliche Interessenwahrnehmung und -vertretung durch Betroffene.
- Der Gruppensitz befindet sich in Hessen.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.

Pauschalförderung

Besondere Fördervoraussetzung für Selbsthilfegruppen (Auszug aus dem Leitfaden):

- Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung der jeweils zuständigen Selbsthilfekontaktstelle (oder einer anderen öffentlichen Einrichtung) über ihre Gründung und Existenz vorlegen oder die Gründung auf eine andere Art und Weise bekannt geben.
- Therapiegruppen (z.B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gesprächstermine nachweisen.

Pauschalförderung

Neue Regularien der Förderung in Hessen ab 2016

- Existenz der Gruppe von mindestens drei Monaten am 31.03.2016.
- erstmals unterjährige Förderung von neu gegründeten Gruppen
- vereinfachtes Antragsverfahren für Fördersummen bis zu 300 €
- Änderungen beim Nachweis der Mittelverwendung der Fördergelder 2016

Pauschalförderung

Förderfähige Ausgaben:

Die pauschalen Mittel werden der Selbsthilfe als Zuschuss zur Absicherung ihrer originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit sowie regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen geleistet. Durch die Pauschalförderung erfolgt u.a. eine Bezuschussung für:

- Raumkosten und Miete (für die Gesprächsgruppentreffen),
- Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto und Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte/Homepage,
- Regelmäßig erscheinende Medien (z.B. Mitgliederzeitschriften) einschließlich deren Verteilung,
- Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen), einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Tagungs- und Kongressbesuche,
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Personalausgaben (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden).

Agenda

1. Rechtliche Grundlagen

2. Pauschalförderung

3. Änderungen Pauschalförderung seit 2014

4. Abgrenzung zur Projektförderung

Pauschalförderung - Änderungen neuer Leitfaden seit 01.01.2014

Warum wurde der Leitfaden überarbeitet?

In den letzten Jahren zeigte sich ein gewisser Handlungsbedarf einige Punkte im Leitfaden zu konkretisieren, bzw. neu aufzunehmen. Hierzu gehören unter anderem

- eine klarere Definition von Bundes- und Landesorganisationen der Selbsthilfe,
- der Umgang mit Dachorganisationen,
- die Rückforderung von Fördermitteln,
- die Förderfähigkeit von finanzstarken Antragstellern und
- die Probleme bei der Überprüfung der Mittelverwendung.

Pauschalförderung - Änderungen neuer Leitfaden seit 01.01.2014

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Klarstellung/Konkretisierung von
 - a) Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen und
 - b) Neutrale inhaltliche Ausrichtung (Trennung von Werbung/Information).
- Informationsangebote wie Broschüren, Zeitschriften, etc. sollten sich an anerkannten Qualitätskriterien orientieren (betrifft vor allen Dingen BV und LV).
- **Fördermittelempfänger (Selbsthilfe) sind verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.**
- Anträge sollen rechtsverbindlich von den zur Vertretung Befugten unterzeichnet werden. Sofern Satzungen keine andere Regelung vorsehen, **sind Anträge von zwei Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.**

Pauschalförderung - Änderungen neuer Leitfaden seit 01.01.2014

Antragsverfahren (Pauschalförderung)

- Regelung für Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung
- „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten sind nicht förderfähig.
- **Das Förderverfahren wird spätestens „drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist und vorliegen vollständiger Antragsunterlagen durch die Krankenkassen“ abgeschlossen.**
- Die Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfegruppen wurde konkretisiert (Förderkriterien: Gruppengröße, Anzahl der Treffen, usw.).

Pauschalförderung

Nachweis der Mittelverwendung:

- **Regelhafter VWN:** ab einer Fördersumme von 751 € wird ein regelhafter VWN gefordert. Hierzu gehören eine Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der gesamten Selbsthilfearbeit sowie ein Tätigkeitsbericht.
- **Verwendungsbestätigung:** bis zu einer Fördersumme von 750 € genügt eine einfache Verwendungsbestätigung. Hier hat der Fördermittelempfänger zu bestätigen, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

Pauschalförderung

Sonstiges

Erstattung/Rückforderung der Fördermittel

Im Leitfaden wurde neu aufgenommen unter welchen Umständen Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.

„Allgemeine Nebenbestimmungen“

Zukünftig werden zum Bewilligungsbescheid „Allgemeine Nebenbestimmungen“ benannt, die rechtsverbindlich sind und von der SHG zu beachten hat.

Antragsunterlagen, weitere Informationen zu Statistiken und Jahresberichte können auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen eingesehen werden:
www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de

Agenda

1. Rechtliche Grundlagen
2. Pauschalförderung
3. Änderungen Pauschalförderung seit 2014
4. Abgrenzung zur Projektförderung

Projektförderung

Fördervoraussetzungen:

Die allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen gelten wie bei der Pauschalförderung.

Projektförderanträge müssen auf Landesebene, bzw. bei den Kontaktstellen folgende Angaben enthalten:

- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzungen des Projektes,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Ausführungen zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung (Verstetigung),
- weitere Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung,
- angesprochene Zielgruppe,
- Laufzeit des Projektes,
- Kosten des Projektes (detaillierter Finanzierungsplan einschließlich der Benennung des Eigenanteils sowie der eingebrachten Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte).

Bei Projektförderanträgen von Selbsthilfegruppen genügen einfache Beschreibungen.

- **Welche Unterlagen bei den einzelnen Kassen einzureichen sind, muss mit der jeweiligen Kasse/Verband besprochen werden.**

Projektförderung

Förderfähige Ausgaben:

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind. Personalausgaben und Sachausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich für das Projekt anfallen.

Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid erlassen ist. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nur möglich, wenn eine vorherige Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte bei Gruppen für:

- Druckkosten Flyer und Broschüren,
- Honorar-, Reise- und ggf. Übernachtungskosten für Referenten in angemessener Höhe,
- Durchführung/Teilnahme an Aktionstagen, Gesundheitstagen, Beteiligung an Messen und Selbsthilfetagen. Und hier für Fahrtkosten, Equipment für Öffentlichkeitsarbeit/Präsentation der Gruppe, Standgebühren, etc.,
- Jubiläumsveranstaltungen (für Miete, Druckkosten für Einladungen, Portokosten, etc.)

- **Weitere Projektideen sollten direkt mit den einzelnen Kassen/Verbänden besprochen werden.**

Projektförderung

Ansprechpartner der Hessischen Krankenkassen/Verbände zur Projektförderung:

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Bettina Nöll
Telefon: 06172-272484
E-Mail: Bettina.Noell@he.aok.de

BKK Landesverband Süd

Vera Eifert
Telefon: 07154-1316305
E-Mail: v.eifert@bkk-sued.de

IKK classic

Anke Scholl
Telefon: 0611-7377230
E-Mail: Anke.Scholl@ikk-classic.de

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt am Main

Antonella Aiese-Prestino
Telefon: 069-770697143
E-Mail: Antonella.Aiese-Prestino@kbs.de

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen

Harry Jäger
Telefon: 069-96216832
E-Mail: Harry.Jaeger@vdek.com